



# **Gemeindeordnung**

## **der Politischen Gemeinde Winkel**

Entwurf vom 23. März 2020

zur Bildung einer Einheitsgemeinde

Kommentar zur Vorberatung

## Einleitung und allgemeine Bemerkungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Winkel stimmten am 25. November 2018 der Erheblicherklärung der Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde zu. Gemeinderat und Primarschulpflege setzten daraufhin eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe ein, welche die nötigen Arbeiten mit Unterstützung einer externen Prozessbegleitung angegangen ist. An zwei Sitzungen hat die Projektgruppe die erforderlichen Anpassungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel erarbeitet und am 11. Juni 2019 formell verabschiedet. Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf darauf am 24. Juni 2019 zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich zu.

Ursprünglich war vorgesehen, die Überarbeitung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel vom 23. September 2018 als Teilrevision zu vollziehen. Dies hätte aber nach Ansicht des Gemeindeamtes zur Folge, dass die einzelnen Artikel nicht neu nummeriert werden dürften und auch die Übergangsbestimmungen der letzten Totalrevision aufgeführt werden müssten. Die Projektgruppe und der Gemeinderat möchten mit der neuen Gemeindeordnung das Signal zum Start der Einheitsgemeinde setzen, weshalb sie nun doch als Totalrevision durchgeführt wird.

Die bisherige Gemeindeordnung basiert bereits auf dem neuen Gemeindegesetz. Aus diesem Grund hat die Vorprüfung nur sehr wenige Bemerkungen und Hinweise ergeben. Diese sind in den vorliegenden Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung eingeflossen und werden in den Bemerkungen erwähnt.

Der vorliegende Entwurf enthält die notwendigen Änderungen zur Bildung der Einheitsgemeinde (rot) sowie kleinere Anpassungen an den bisherigen Bestimmungen (grün). Organisatorische Fragen werden in der Gemeindeordnung nur auf der Ebene der beiden Behörden geregelt. Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die

Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr. Der Gemeinderat besorgt alle übrigen Aufgaben der Gemeinde. Wichtige Schnittstellen entstehen dadurch im Bereich der Schulverwaltung, der Finanzen und der Liegenschaften, über die sich die beiden Behörden verständigen müssen.

Die Projektgruppe erachtet die heutigen Zuständigkeitsregelungen als zweckmässig, weshalb sie dort beibehalten werden sollen, wo es aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde möglich ist:

- Die Schulverwaltung und der Hausdienst bleiben im Schulbereich angesiedelt und werden organisatorisch nicht in die Strukturen der Gemeindeverwaltung überführt.
- Für das Personal der Schulsozialarbeit, der Tagesstrukturen der Schule sowie der übrigen kommunal angestellten pädagogischen Mitarbeitenden bleibt die Schulpflege zuständig.
- Die Zuständigkeit der Schulpflege bei der Familien- und Jugendarbeit beschränkt sich auf die Tagesstrukturen der Schule.

Dagegen übernimmt der Gemeinderat die Zuständigkeit für sämtliche Liegenschaften, auch derjenigen der Schule. Die Schulpflege nimmt im Bereich der Schulliegenschaften gegenüber dem Gemeinderat neu die Rolle einer Bestellerin ein. Sie ist für die Bedarfsermittlung und den Bedarfsnachweis zuständig und stellt die Anforderungen an Sanierungs- und Neubauprojekte zusammen. Sie wird dabei von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

Die genauen Regelungen der Zuständigkeiten und Schnittstellen sind aus dem Entwurf des neuen Organisations- und Verwaltungsreglements des Gemeinderates ersichtlich.

Bestimmungen	Kommentar
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 1 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.
<b>Art. 2 Gemeindeart</b> <sup>1</sup> Winkel bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Gemeindeteile Winkel, Rüti und Seeb. <sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Abs. 1: Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018. Neuer Abs. 2: Die politische Gemeinde übernimmt infolge Auflösung der Primarschulgemeinde deren Aufgaben. Da die Sekundarschulgemeinde nicht dazu gehört, muss aufgeführt werden, um welche Aufgaben sich die Politische Gemeinde Winkel künftig zu kümmern hat, nämlich die Primarschule und der Kindergarten. Zu den weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung gehören zum Beispiel die Tagesstrukturen der Schule. Vernehmlassungsantwort: Für Ueli Schwab ist unklar, zu welchem Bereich die vorschulische Kinderbetreuung ausserhalb der obligatorischen Schulzeit bis zum Abschluss der Erstausbildung eines Jugendlichen gehört. Stellungnahme: Gemäss Entwurf der Gemeindeordnung fallen diese Bereiche in die Zuständigkeit der politischen Gemeinde. Die Nahtstelle zu den Tagesstrukturen der Schule wird dadurch abgedeckt, dass Fragen der Kinderbetreuung bei der Schule zur Vernehmlassung bei den relevanten Stellen gegeben werden. Dadurch, dass die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident im Gemeinderat vertreten ist, wird die Zusammenarbeit ohnehin ausreichend gewährleistet.
<b>Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b> In der Gemeinde Winkel wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.

Bestimmungen	Kommentar
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	
<b>1. Politische Rechte</b>	
<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.
<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	
<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates <b>mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</b></li> <li>2. <b>die Mitglieder der Schulpflege,</b></li> <li>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>	<p>Die Wahl des Präsidiums der Schulpflege erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege. Denkbar und zulässig wären auch zwei andere Wahlprozedere: einerseits die Bestimmung des Schulpräsidiums im Rahmen der Konstituierung des Gemeinderates und andererseits die Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>Aus Sicht der Projektgruppe ist es wichtig, dass das Schulpräsidium direkt von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt wird und zwar im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege auf dem Stimmzettel der Schulpflege. Diese Regelung wird deshalb bevorzugt, weil der Schulbereich eine wichtige Aufgabe der Gemeinde darstellt und sich die Stimmberechtigten deshalb klar für ein Mitglied der Schulpflege aussprechen müssen, das sie als Präsidenten oder als Präsidentin der Schulpflege wählen.</p> <p>Vernehmlassungsergebnis: Für Ueli Schwab ist die Formulierung in Ziff. 1 harzig. Die SVP regt an, die Wahl des Schulpräsidiums nicht an der Urne durchzuführen, sondern dieses durch den Gemeinderat im Rahmen der Konstituierung zu bestimmen. An der Urne sollen damit nur die 4 Mitglieder der Schulpflege sowie die 5 Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden. Sie begründet dies damit, dass die direkte Wahl des Schulpräsidiums an der Urne ein Fremdkörper im System einer Einheitsgemeinde darstelle.</p> <p>Stellungnahme: Die Formulierung von Ziff. 1 entspricht der Mustergemeindeordnung und wird so belassen. Auch hinsichtlich der Wahl des Schulpräsidiums möchte die Projektgruppe an der vorgeschlagenen Lösung festhalten. Einerseits bringt das Schulpräsidium einen hohen Arbeitsaufwand mit sich. Andererseits hat die Besetzung des Schulpräsidiums ein ähnlich hohes Gewicht wie dasjenige des Gemeindepräsidiums. Beide Gründe sprechen deshalb für eine direkte Wahl an der Urne, denn es soll von Anfang an klar sein, wer sich für dieses Amt zur Verfügung stellt.</p>
<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> <li>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,</li> <li>2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 15 Ziffer 1 bis 4,</li> <li>3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 16 Ziffer 4, die im Wert einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- nicht überschreiten,</li> <li>4. Geschäfte gemäss Art. 16 Ziffer 9.</li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>	
<p><b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: "Beleuchtender Bericht" ist ein stehender Begriff, weshalb er künftig gross geschrieben wird.</p>
<p><b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,</li> <li>2. die Mitglieder des Wahlbüros.</li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplanes,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplanes,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,</li> <li>5. Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit sie erforderlich ist.</li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li><li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen,</li><li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li><li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li><li>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</li><li>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li><li>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li><li>8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.</li></ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnissnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt oder es sich um Bauten handelt,</li> <li>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,</li> <li>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--,</li> <li>10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,</li> <li>11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,</li> <li>12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--.</li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<b>III. Gemeindebehörden</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 17 Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018..
<b>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b> <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürger-nähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungsbereiche, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsbereichen abschliessend. <sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung in politisch-strategischer Hinsicht.	Redaktionelle Anpassung: Die bisherige Gemeindeordnung spricht von „Verwaltungseinheiten“. Der Gemeinderat hat in seinem neuen Organisations- und Verwaltungsreglement diese Einheiten als „Verwaltungsbereiche“ definiert, weil das der verständlichere Begriff ist. Aus diesem Grund soll er nun auch in der Gemeindeordnung so übernommen werden.
<b>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>2. Gemeinderat</b></p>	
<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p> <p>Der Gemeinderat soll trotz der Bildung einer Einheitsgemeinde weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen. Aus Sicht der Projektgruppe ist es mit sinnvollen Delegationen möglich, den zeitlichen Aufwand der einzelnen Mitglieder so tief zu halten, dass eine berufliche Tätigkeit mit der Ausübung des Behördenamtes vereinbar ist und damit die Gemeinde milizfähig bleibt. Gemeinderat und Schulpflege sollen sich primär auf ihre politisch-strategischen Aufgaben konzentrieren können und sich nicht operativen Tätigkeiten widmen.</p>
<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.</li> <li>2. ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</li> <li>3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</li> <li>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.</li> <li>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin oder einem anderen Organ übertragen.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</li> <li>9. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,</li> <li>10. die Erarbeitung des Entwurfs für die Festlegung der Gewässerräume.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,</li> <li>3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> </ol>	<p>Ziff. 9 und 10 werden gegenüber der früheren Fassung ergänzt. Es handelt sich dabei um die Aufnahme von präzisierenden Bestimmungen und die klare Zuweisung dieser Befugnisse an den Gemeinderat.</p> <p>Bau- und Niveaulinien werden seit jeher von den Gemeindeexekutiven festgesetzt, weil es eine Vollzugsaufgabe im Rahmen der kommunalen Richtplanung ist. Die Gewässerräume werden als Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze vom Kanton basierend auf einem Entwurf der Gemeindeexekutive festgelegt.</p> <p>Das Gemeindeamt wies im Rahmen der Vernehmlassung darauf hin, dass die Gemeinde lediglich einen Entwurf erarbeite und nicht die Gewässerräume festlege. Diesem Hinweis wurde entsprochen und die Bestimmung in der Gemeindeordnung korrigiert.</p>

Bestimmungen	Kommentar
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	
<p><b>Art. 27 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <b>Fr. 30'000.--</b> für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditunterschreitung vorliegt und es sich nicht um eine Baute handelt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis <b>Fr. 30'000.--</b> für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--,</li> <li>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,</li> <li>6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,</li> <li>7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,</li> <li>8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,</li> <li>9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</li> </ol>	<p>Die Finanzkompetenzen werden so gestaltet werden, wie sie in der heutigen Form beim Gemeinderat und bei der Primarschulpflege festgelegt sind. Es wird dabei die jeweils höhere Finanzkompetenz übernommen und für beide Behörden gleich angewendet.</p> <p>Somit wird die Kompetenz des Gemeinderates für nicht budgetierte neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 20'000.-- auf Fr. 30'000.-- angehoben. Die Gesamtsumme der wiederkehrenden Ausgaben pro Jahr beträgt aber weiterhin Fr. 60'000.--.</p> <p>Die Erhöhung auf Fr. 30'000.-- erfolgt auch bei den im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben.</p> <p>Vernehmlassungsergebnis: Die FDP erachtet die Harmonisierung der Finanzbefugnisse, verbunden mit der Übernahme der jeweils höheren Finanzkompetenz als sinnvoll. Die Höhe der Kompetenzen erscheint ihr zweckmässig.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>3. Schulpflege</b></p>	<p>Art. 28 bis 36 regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege. Diese ist eine eigenständige Kommission gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Vernehmlassungsergebnis: Die FDP und die RPK erachten die aufgenommenen Bestimmungen betreffend der Schulpflege als zweckmässig, insbesondere die Beibehaltung einer fünfköpfigen Schulpflege, das Wahlprozedere des Schulpräsidenten und das Antragsrecht der Schule. Aus Sicht von FDP und RPK fehlt der frühere IV. Abschnitt der Schulgemeindeordnung im Entwurf der neuen Gemeindeordnung.</p> <p>Stellungnahme: Der Abschnitt IV. ist nicht mehr nötig, weil diese Punkte an anderen Stellen der neuen Gemeindeordnung (RPK) oder aber in der Volksschulgesetzgebung (Aufgaben Schulleitung und Schulkonferenz) normiert sind. Die weiteren Details der Organisation fallen in die Kompetenz der Schulpflege und sollen mit dem Organisationsstatut geregelt werden.</p>
<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Wie der Gemeinderat soll auch die Schulpflege weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen. Auch im Schulbereich kann der zeitliche Aufwand des einzelnen Mitglieds durch Delegationen tief gehalten werden. Diesbezüglich sind Änderungen beim Volksschulgesetz im Gange, die den Spielraum für Delegationen erhöhen sollen.</p>
<p><b>Art. 29 Aufgaben</b></p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>In diesem Artikel wird definiert, dass Schulpflege für die Kindergarten- und Primarstufe zuständig ist. Da die Sekundarstufe für Winkel in der Sekundarschulgemeinde Bülach geführt wird, fällt dieser Teil der Schulaufgaben nicht in die Zuständigkeit der Winkler Schulpflege.</p>
<p><b>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Wie der Gemeinderat soll auch die Schulpflege im Rahmen des Volksschulrechts Delegationen an Gemeindeangestellte vornehmen können. Ob und wie sie es macht, fällt im Schulbereich in die alleinige Zuständigkeit der Schulpflege.</p> <p>Vernehmlassungsergebnis: Die SVP regt an, diesen Artikel ganz zu streichen, um Kompetenzkonflikte mit den Aufträgen des Gemeinderates zu vermeiden.</p> <p>Stellungnahme: Die Schulpflege kann nur Aufgaben delegieren, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen. Deshalb ist die Abgrenzung zu den Aufgaben des Gemeinderates klar. Ob die Schulpflege von der Kompetenzmöglichkeit Gebrauch macht, ist ihr überlassen. Im Hinblick auf eine optimale Zuteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an Angestellte im Schulbereich sollte die Möglichkeit zur Kompetenzdelegation auch für die Schulpflege belassen werden.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 31 Anträge an die Stimmberechtigten</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>Die Schulpflege behält wie bisher ihr Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Der direkte Kontakt zu den Stimmberechtigten gehört zu den unübertragbaren und unentziehbaren Rechten des Gemeinderates. Wegen des Antragsrechts der Schulpflege ist der Gemeinderat aber verpflichtet, die Anträge der Schulpflege an die Stimmberechtigten mit einer Abstimmungsempfehlung weiterzuleiten. Gemäss § 51 Abs. 5 des Gemeindegesetzes wäre es möglich, das direkte Antragsrecht der Schulpflege auszuschliessen. Da der Schulbereich eine wichtige kommunale Aufgabe darstellt, haben Projektgruppe und Gemeinderat von dieser Möglichkeit abgesehen.</p> <p>Vernehmlassungsergebnis: Die SVP möchte nicht, dass die Schulpflege weiterhin ein direktes Antragsrecht an die Stimmberechtigten hat. Die Anträge sollen via Gemeinderat bzw. dem jeweiligen Ressortvorsteher eingebracht werden.</p> <p>Stellungnahme: Durch die Schaffung einer Einheitsgemeinde verliert die Primarschulgemeinde bisherige Befugnisse zum Beispiel im Bereich der Finanzen und der Liegenschaften. Mit der Beibehaltung des direkten Antragsrechts der Schulpflege soll sie einen Teil ihrer bisherigen Autonomie behalten können. Die Vermittlung läuft aber künftig ohnehin über den Gemeinderat, der eine Abstimmungsempfehlung abgeben muss. Damit ist gewährleistet, dass die Stimmberechtigten über abweichende Meinungen zwischen Gemeinderat und Schulpflege informiert werden und sich selbst ein Bild über die zur Abstimmung stehende Materie machen können. Aus Sicht der Projektgruppe belebt dies den demokratischen Prozess, weshalb diese Lösung beibehalten werden soll.</p>
<p><b>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.</p>	<p>Das Volksschulgesetz regelt weite Bereiche der Anstellung von Lehrpersonen und der weiteren Angestellten im Schulbereich. Mit dem Verweis auf die Volksschulgesetzgebung ist das Nötige geregelt.</p>
<p><b>Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO,</li> <li>5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,</li> <li>6. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen der Mustergemeindeordnung.</p> <p>Vernehmlassungsergebnis: Ueli Schwab fragt, weshalb die Liegenschaftenverwaltung bei der Schule bleibt.</p> <p>Stellungnahme: Dies ist im Entwurf nicht so vorgesehen. Sowohl die Finanzen als auch die Liegenschaften gehen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Einzig die Bewirtschaftung der Schulräumlichkeiten bleibt in der Kompetenz der Schulpflege, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Denn Schulanlagen dienen bei der regulären Nutzung schulischen Zwecken, die immer vorgehen. Damit bei der ausserordentlichen Nutzung keine Konflikte entstehen, sollen die Schulräumlichkeiten weiterhin durch das Schulsekretariat verwaltet werden. Die Instandhaltung und Erneuerung gehören aber in die Zuständigkeit des Gemeinderates und werden durch die Gemeindeverwaltung gewährleistet. Die Primarschulpflege tritt dabei als Bestellerin auf.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und im Rahmen der Vorgaben des Volksschutzgesetzes für die übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>10. die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung des Schulgeldes,</li> <li>11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung dazu.</li> </ol>	<p>Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen der Mustergemeindeordnung.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 35 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	<p>Die Finanzbefugnisse werden wie bereits erwähnt übereinstimmend mit denjenigen des Gemeinderates festgesetzt. Dies deshalb, weil die Schulpflege in dem ihr zustehenden Aufgabenbereich dem Gemeinderat gleichgeordnet ist. Sie handelt im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeinderates. Deshalb sind weder höhere noch tiefere Finanzbefugnisse erforderlich.</p> <p>Vernehmlassungsergebnis: Die SVP regt an, diesen Artikel ersatzlos zu streichen, weil Art. 27 "Finanzbefugnisse der Gemeindeordnung" gilt.</p> <p>Stellungnahme: Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes sind die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen immer detailliert in der Gemeindeordnung zu regeln. Weil die Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich anstelle des Gemeinderates handelt, müssen auch ihre Finanzbefugnisse genau geregelt sein. Ohne eine Regelung hätte sie keine Finanzbefugnisse, was bei einer eigenständigen Kommission nicht zulässig wäre. Deshalb ist die Regelung der Finanzbefugnisse zwingend.</p>
<p><b>Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Die Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ist gestützt auf die Volksschulgesetzgebung in der Gemeindeordnung zu regeln. Aufgrund der überschaubaren Grösse der Winkler Schule genügt aus Sicht der Projektgruppe die Teilnahme einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters sowie einer Lehrperson.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<b>IV. Gemeindeverwaltung</b>	
<b>Art. 37 Organisation</b> Die Gemeindeverwaltung stellt eine effiziente, transparente, kostengünstige und bürgernahe Dienstleistung sicher. Organisation, Aufbau und Befugnisse werden in einem Behördenerlass geregelt.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.
<b>Art. 38 Gemeindeangestellte</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt den Gemeinbeschreiber oder die Gemeinbeschreiberin an, der oder die als Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin die Gemeindeverwaltung betrieblich-operativ leitet. <sup>2</sup> Die Anstellung von Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen erfolgt vom Gemeinbeschreiber oder von der Gemeinbeschreiberin in Absprache mit dem für die jeweilige Verwaltungsbereich zuständige Gemeinderatsmitglied. Das übrige Personal wird im Rahmen des Stellenplans vom Gemeinbeschreiber oder der Gemeinbeschreiberin angestellt. <sup>3</sup> Bei Entlassungen gelten dieselben Zuständigkeiten.	Redaktionelle Anpassung: Die bisherige Gemeindeordnung spricht von „Verwaltungseinheiten“. Der Gemeinderat hat in seinem neuen Organisations- und Verwaltungsreglement diese Einheiten als „Verwaltungsbereiche“ definiert, weil das der verständlichere Begriff ist. Aus diesem Grund soll er nun auch in der Gemeindeordnung so übernommen werden.
<b>V. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	
<b>1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>	
<b>Art. 39 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.

Bestimmungen	Kommentar
<p><b>Art. 40 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>Art. 41 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>Art. 42 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>
<p><b>Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<b>2. Wahlbüro</b>	
<b>Art. 44 Zusammensetzung</b> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.
<b>Art. 45 Aufgaben</b> Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.
<b>3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b>	
<b>Art. 46 Aufgaben und Anstellung</b> <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 23. September 2018.
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 47 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat <b>am 1. Januar 2022</b> in Kraft.	Die Auflösung der Primarschulgemeinde Winkel soll per 31. Dezember 2021 erfolgen. So kann die Buchhaltung sauber auf Ende eines Rechnungsjahres abgeschlossen werden. Ab 1. Januar 2022 gilt die neue Gemeindeordnung, wobei in Art. 39 der Übergang bis zum Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Juli 2022 geregelt ist.
<b>Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel vom <b>23. September 2018</b> sowie die <b>Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 27. September 2009</b> aufgehoben.	Die bisherigen Gemeindeordnungen müssen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Gemeindeordnung aufgehoben werden.

## Art. 49 Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Die gewählten Behörden und Kommissionen der Amtsdauer 2018–22 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen.

<sup>3</sup> Der amtierende Präsident oder die amtierende Präsidentin der Primarschule nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat. Bis nach Ablauf der Amtsdauer 2018–22 besteht der Gemeinderat aus sechs Mitgliedern. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds während der Amtsdauer 2018–22 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 22 Abs. 1 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.

<sup>4</sup> Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

<sup>5</sup> Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.

Mit der Auflösung der Primarschulgemeinde übernimmt die Politische Gemeinde Winkel in Universalsukzession sämtliche Rechte und Pflichten der Primarschulgemeinde. Alle bestehenden Verträge gehen auf die Politische Gemeinde Winkel über. Während einer Übergangsphase bis zum Amtsantritt der neu gewählten Behördenmitglieder soll der Gemeinderat aus 6 Mitgliedern bestehen. Einsitz im Gemeinderat nimmt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident der Schulpflege. Dies hat den Vorteil, dass die Schnittstellen zur Primarschule optimal gewährleistet werden können. Zudem kann sich der Gemeinderat bereits Gedanken hinsichtlich seiner Neukonstituierung ab dem 1. Juli 2022 machen, bei welcher auch das Schulpräsidium dabei sein wird.

Daneben sind zwischen den beiden Behörden auch die Budgetierung und die Rechnungslegung neu zu regeln. Auch dies wird mit dem Einsitz des Präsidiums der Primarschulpflege im Gemeinderat vereinfacht.

Vernehmlassungsergebnis: Die FDP erachtet die Übergangsregelungen als sinnvoll.